

## **Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen**

Entwurf vom 10.03.2014

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) begrüßt die Gesetzesinitiative, dass der Privilegierungsstatusbestand für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen von der Einhaltung höhenbezogener Abstandsregelungen gegenüber Wohnbebauung abhängig gemacht werden kann.

Die Möglichkeit, Bebauungspläne nach § 30 BauGB aufzustellen, bleibt den Gemeinden nach wie vor. Da auch die immissionsschutzrechtlichen Regelungen wie die TA Lärm von der geplanten Länderöffnungsklausel nicht tangiert werden und so ggf. auch weiterhin ein Ausschlusskriterium für einen Standort sein können, ist für den einzelnen Standort bzw. Kommune das Planungsrecht ausreichend gewahrt. Insoweit bestehen gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände

Dennoch sieht die BAK eine Länderöffnungsklausel mit Vorbehalt. Statt eine Vielzahl von länderspezifischen Regelungen zu befördern, wäre nach Ansicht der BAK eine bundeseinheitliche Regelung besser geeignet, um die Rahmenbedingungen für Maßnahmen sicherzustellen, die für ein gesamtheitliches Konzept zur Umsetzung der Energiewende notwendig sind.

BauGB und Energiewende sind für die Bundesarchitektenkammer zentrale Themen mit großer Wirkung auf das Planungsrecht. Wir würden uns gern als aktiver und konstruktiver Gesprächspartner in den Gestaltungsprozess einbringen. Die Dringlichkeit für diese Novelle und damit verbundene kurze Frist zur Stellungnahme, die eine so massive Einschränkung einer geordneten Mitwirkung rechtfertigt, ist für uns dagegen nicht erkennbar und bedauern wir sehr.

aufgestellt: 19.03.2014  
Bundesarchitektenkammer